

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Preisangebote sind freibleibend. Sie erlangen die Verbindlichkeit erst durch unsere Auftragsbestätigung. Die auf unseren Preislisten angegebenen Richtpreise beziehen sich, wenn nicht anders vereinbart, auf ein Einzelgewicht bis 30 g.

2. Die Preise für Verteilungen werden jeweils pro 1.000 Stück angegeben. Preise verstehen sich für Prospekte bis DIN A 4 auf Briefkastenformat vorgefaltet. Notwendig werden des Nachfalzen wird zum Selbstkostenpreis (z. Zt.12,- Euro, bei 1.000 Stück) berechnet.

3. Das Verteilgut ist spätestens 2 Tage vor Verteiltermin gebündelt oder verpackt zu gleichen Einheiten an unser Lager Essen auf Kosten des Auftraggebers zu liefern. Wir haften für sorgsame Lagerung und Behandlung des Verteilguts in unseren Räumen. Kosten entstehen dem Auftraggeber durch die Lagerung ab 2 Wochen vor Verteilbeginn nicht, sofern nicht anders vereinbart. Bei Lagerung an Materialstützpunkten haften wir nicht. Eventuell dort anfallende Lagerspesen sind vom Auftraggeber zu tragen.

4. Kosten für Wartezeiten, die uns durch Anlieferung und Materialübernahme entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Die Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss der Aktion oder unserer Wahl wöchentlich. Diese sind innerhalb von 10 Tagen nach Eingang zahlbar.

6. Wir sind ermächtigt, falls es dem Auftrag dienlich ist, oder um Termine einzuhalten, Kollegenfirmen, welche uns als zuverlässige Verteilfirmen bekannt sind, heranzuziehen. Unsere Haftung gegenüber dem Auftraggeber erlischt hierbei nicht.

7. Sollte es aus Gründen höherer Gewalt (Schnee, Eis, Smog etc.) nicht möglich sein den vereinbarten Verteiltermin einzuhalten, wird der Auftrag am nächstmöglichen Tag durchgeführt. Es könnte allerdings aus den bereits erwähnten Gründen auch an den nachfolgenden Tagen Verzögerungen eintreten. In diesem Fall übernehmen wir keine Haftung für nicht eingehaltene Zustelltermine.

8. Wenn nicht anders vereinbart, werden die vom Auftraggeber angewiesenen Zustellgebiete mit einer Ausdeckungsquote von mindestens 90 % garantiert und ausgewiesen. Bei Gemeinden unter 500 Haushalten oder Stadtteilen mit aufgelockerter Struktur mit 80 %.

9. Verteilart

a) Sofern nicht anders vereinbart, werden die Prospekte ausschließlich an private Haushalte zugestellt. Werbeverbote werden beachtet.

b) Die Verteilung erfolgt an Haushalte durch Einstecken so vieler Exemplare in die Briefkästen, wie diese Haushaltswen aufweisen. Ist ein Haus mit Innenbriefkästen verschlossen und wird auch nach mehrmaligem Klingeln nicht geöffnet, so erfolgt die Belieferung im Sammelbriefkasten. Bei fehlendem Sammelbriefkasten wird dieses Haus aus der Belieferung genommen..

c) Von der Verteilung ausgeschlossen sind: Gewerbegebiete, Büros, Kaufhäuser, Heime, Krankenhäuser, ebenso Häuser auf Betriebs- und Werksgeländen, sowie Häuser, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen. In Hochhäusern, in denen ein Briefkasteneinwurf nicht erlaubt ist, kann auch eine mit der Hausverwaltung abgestimmte Menge an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

Die gesamte Aktion unterliegt der allgemeinen Überwachung und Kontrolle. Dies bedeutet: Kontrolle in der Administration und in der stichprobenartigen Überwachung der Hausbriefkästen sowie der stichprobenartigen Befragung von Haushalten nach dem Empfang der Werbesendung. Eine Straße gilt als beliefert, wenn die überwiegende Anzahl der Häuser in derselben Straße die Werbeexemplare erhalten haben.

10. Reklamationen

Etwaige Reklamationen über die nicht vertragsgerechte Ausführung einer Verteilung müssen Tag, Ort, Straße mit Hausnummer sowie den Namen des Reklamanten und die genauen Umstände enthalten, die den Anlass zur Reklamation

bilden. Diese Beanstandungen müssen innerhalb von 5 Tagen nach der Verteilung (=Zustelltag) schriftlich erfolgen, sonst erlischt unsere Haftung. Diese 5 Tage-Reklamationsfrist kann nur durch eine Sondervereinbarung verlängert werden. Dieses macht jedoch nur bei Objekten Sinn, die durch ihr äußeres Erscheinungsbild eine längere Erinnerungsquote vorweisen können als ein durchschnittlicher Werbeprospekt, z. B. ein Anzeigenblatt, eine Informationsbroschüre oder eine Warenprobe. Eine präzise Einzelreklamation gilt als widerlegt, wenn von uns der Nachweis erbracht wird, dass die überwiegende Anzahl der Häuser in unmittelbarer Umgebung ordnungsgemäß mit dem Verteilgut versorgt wurde.

Präzise Recherchen nach der festgelegten 5-Tage-Frist sind äußerst schwierig und bleiben selbst mit größtem finanziellen Aufwand nach Erfahrung in der Branche weitgehend erfolglos.

11. Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen. Bei begründeten Beanstandungen (Minderung der garantierten 90 prozentigen Ausdeckungsquote um mehr als 5%) leisten wir angemessenen Schadensersatz im Verhältnis zur beanstandeten Leistung bzw. führen eine Nachbesserung durch Nachverteilung durch. Ergibt sich aus den Kontrollen, dass nachweislich mehr als 10 % nicht zur Zustellung gelangt sind, steht dem Auftraggeber das Recht auf gleichprozentigen Rechnungsabzug zu. Schadensersatz wird höchstens bis zur Höhe des Auftragswertes geleistet. Weitergehende Regressansprüche sind ausgeschlossen.

12. Der Anteil der vergeblichen Zustellbemühungen beträgt erfahrungsgemäß 5 - 15 %. Diese vergeblichen Zustellbemühungen werden berechnet. Auf Wunsch erfolgt die Verteilung der nicht zustellbaren Sendungen in einem vom Auftraggeber zu beordernden Gebiet.

13. Falls bei Auftragserteilung die vom Kunden angegebenen und von uns bestätigten Gewichtsangaben des Verteilgutes nicht mit dem tatsächlichen gelieferten Material übereinstimmt, gelten die auf unserer Preisliste für das tatsächlich gelieferte Gewicht festgelegten Gewichtsaufschläge. Dies gilt sowohl für geänderte Auftragsstellung, Verteilart und Streugebiet.

14. Für Überdrucke gilt folgende Regelung: Die Druckereien liefern oftmals Überdrucke an, ohne dass diese Mengen in den Lieferscheinen gesondert ausgewiesen sind. Außerdem kommt es vor, dass die geordnete Prospektmenge mit der tatsächlich vorhandenen Haushaltanzahl nicht übereinstimmt und so das Verteilgut restiert. Diese Reste werden 14 Tage aufbewahrt und dann als Makulatur behandelt. Auf Wunsch erfolgt jedoch die Verteilung der nichtzustellbaren Sendungen in ein angrenzendes Gebiet gegen Preisstellung. Der Auftrag hierfür muss zusätzlich schriftlich erteilt werden.

15. Falls Zustellaufträge verschiedener Firmen am gleichem Ort und zur gleichen Zeit angenommen und von uns durchgeführt werden, behalten wir uns vor, mehrere Objekte gleichzeitig zu verteilen

16. Wir übernehmen keine Haftung für einen durch die Werbung erhofften aber nicht eingetretenen Erfolg. Der Auftraggeber haftet für Art, Inhalt und Text der Verteilobjekte.

17. Die vorstehenden Geschäftsbedingungen können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor der Auftragserteilung ergänzt oder geändert werden. Die Ergänzung bzw. Abänderung bedarf der Schriftform und der Bestätigung durch uns.

18. Einmal von uns bekannt gegebene Geschäftsbedingungen haben bei Folgeaufträgen auch dann verbindliche Gültigkeit, wenn gleich aus welchen Gründen für die von uns ausgeführten oder auszuführenden Aufträge keine Auftragsbestätigung vorliegen sollte.

19. Zwischen den Parteien wird als Gerichtsstand aus diesem Verträge Essen vereinbart. Sollte der Auftraggeber nicht Vollkaufmann sein, vereinbaren die Parteien, dass der Gerichtsstand für das Mahnverfahren Essen ist.